

Erläuterungen zur Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST)

1. Allgemeiner Teil

1.1 Einleitung

Gemäss dem Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr hat der Bundesrat die Ausbildung, die Ausrüstung und die Bewaffnung zu regeln. Zudem hat er die Kriterien für die Erhebung der Sicherheit sowie den Informationsaustausch mit der Polizei festzulegen.

1.2 Zwangsanwendungsgesetz

Gemäss Art. 4 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr sowie dem Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008 können körperliche Gewalt, Hilfsmittel und Waffen eingesetzt werden.

Das Zwangsanwendungsgesetz erlaubt polizeilichen Zwang durch den Einsatz von körperlicher Gewalt und Hilfsmitteln (Diensthunde, Handschellen und andere Fesseln) sowie von Waffen wie Schlag- und Abwehrstöcken, Reizstoffen und Schusswaffen (Art. 5 und 13 bis 15 ZAG). Die vorgesehenen polizeilichen Massnahmen umfassen das kurzfristige Festhalten von Personen, die Durchsuchung von Personen und ihrer persönlichen Effekten sowie von Räumen und Fahrzeugen und die Sicherstellung von Gegenständen (Art. 6 und 19 bis 21 ZAG).

Das Zwangsanwendungsgesetz trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

2. Erläuterungen

Art. 1 Gegenstand

Gemäss Artikel 1 legt die Verordnung die Mindestvoraussetzungen fest, unter denen die Transportunternehmen Sicherheitsorgane einsetzen oder diese Schutzaufgaben an private Sicherheitsfirmen vergeben können.

Art. 2 Begriffe

Der Begriff "Sicherheitsfirma" bezeichnet ein im Sicherheitsbereich tätiges Unternehmen jeglicher Rechtsform. Es kann sich dabei um eine Handelsgesellschaft oder eine Einzelfirma mit Sitz im Inland handeln.

Der Begriff der "Schutzaufgaben" wird nicht näher umschrieben, da diese in der gesetzlichen Norm über die Aufgabenübertragung genau definiert sind.

Art. 4 Zulässige Hilfsmittel und Waffen

Die vorgesehenen Hilfsmittel und Waffen entsprechen der wie bis anhin von der Bahnpolizei der Securitrans AG eingesetzten Ausrüstung und Bewaffnung. Die Art der Ausrüstung mit Hilfsmitteln und Waffen ist vom Transportunternehmen in der Vereinbarung mit der Sicherheitsfirma festzulegen.

Eine erweiterte Bewaffnung der Transportpolizei mit Feuerwaffen oder Destabilisierungsgeräten ist ausgeschlossen.

Art. 5 Sicherheitsleistung

Mit der Sicherheitsleistung sollen alle zu erwartenden Kosten abgedeckt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die beschuldigte Person zum nachfolgenden Verfahren einstellt.

Art. 6 Kosten der Transportpolizei

Mit diesen Bestimmungen werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die Transportunternehmen die Dienstleistungen der Transportpolizei wie im Gesetz vorgeschrieben zu vergleichbaren Bedingungen anbieten können.

Art. 7 Übertragung von Aufgaben des Sicherheitsdienstes auf eine Sicherheitsfirma

Das Transportunternehmen soll trotz Übertragung der Schutzaufgabe der Sicherheitsdienste an eine Sicherheitsfirma für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe mitverantwortlich sein.

Im Sinne einer Abgrenzung ist darauf hinzuweisen, dass der Beizug Privater als Hilfsperson der Transportunternehmung, für Schutzaufgaben ausserhalb des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr, keine Aufgabenübertragung darstellt. In solchen Fällen hat der Private weder Autonomie noch Entscheidungskompetenz, sondern handelt lediglich als einfacher Befehlsempfänger der Transportunternehmung und erbringt ihr gegenüber gewisse Dienstleistungen. Hierfür braucht es keine Bewilligung.

Durch die Pflichten der Sicherheitsfirma erhalten das Transportunternehmen und das Bundesamt die nötigen Informationen, um die Kontrolle auszuüben. Nötigenfalls kann bei der Sicherheitsfirma eingeschritten werden, falls das Sicherheitspersonal nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt (Abs. 4 Bst. c), die Erfüllung der Aufgaben beeinträchtigt sind (Abs. 4 Bst. d) oder die Voraussetzungen von Artikel 7 und 8 nicht mehr gegeben sind.

Art. 8 Ausbildung

Die bisherigen Erfahrungen der Bahnpolizei haben gezeigt, dass für die anspruchsvolle Tätigkeit der Transportpolizei ausgebildete Polizisten die optimalen Voraussetzungen mitbringen.

Art. 9 Identifizierbarkeit

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 12 des ZAG an. Sie besagt, dass ein Sicherheitsorgan bei der Ausführung seiner Aufgabe identifizierbar sein muss. Dieses muss nachweisen können, dass es im Auftrag einer Transportunternehmung oder einer Sicherheitsfirma handelt. Dieser Anforderung kann mit einer von der Sicherheitsfirma oder der Transportunternehmung ausgestellten Ausweis Rechnung getragen werden. Die Identifizierbarkeit der Sicherheitsorgane setzt ebenfalls voraus, dass diese in einer Weise gekleidet ist, die Verwechslungen mit Behördenmitgliedern ausschliesst. So ist die Bezeichnung Transportpolizei zulässig, hingegen nicht die alleinige Anschrift „Polizei“ oder „Police“. Der Dienst in Zivil soll in Ausnahmefällen, wie z.B. bei der Fahndung nach Taschendieben, trotzdem möglich sein.

Die Identifikationspflicht steht in engem Zusammenhang mit dem Recht betroffener Personen, allfällige Missbräuche bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zu diesem Zweck können den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitsorgane Identifikationsnummern zugeteilt werden. Aus Sicherheitsgründen ist die Angabe von Name und Vorname der mit der Auftragserfüllung betrauten Sicherheitsorgane jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Art. 10 Vereinbarung mit den Polizeibehörden

Damit alle beteiligten Personen ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit kennen, muss zwischen dem Transportunternehmen oder der Sicherheitsfirma und den kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden eine Vereinbarung abgeschlossen werden. So kann eine klare und reibungslose Zusammenarbeit sichergestellt werden. Insbesondere die Bekanntgabe von Personendaten durch die Polizei gegenüber der Transportpolizei sollte geregelt werden.

Art. 11 Meldungs- und Auskunftspflicht

Die einzureichenden Unterlagen sollen dem Bundesamt für die Aufsicht zur Verfügung stehen. Mit den Informationen gemäss den Vorgaben im Anhang soll sich das Bundesamt ein umfassendes Bild über die Tätigkeit machen können.

Art. 12 Anzeigen an das BAV / Aufsichtsrechtliche Massnahmen des BAV

Das Bundesamt übt die Aufsicht auf Grund der ihm zukommenden Informationen aus. Die Anzeige eines Sachverhaltes an das Bundesamt genügt für die Auslösung einer Überprüfung; einen klar ausformulierten "Antrag" braucht es nicht. Ohne konkreten Anlass wird das Bundesamt in der Regel aber keine näheren Abklärungen und Kontrollen vornehmen.

Mit den vorgesehenen Massnahmen soll nötigenfalls ein rechtskonformer Dienst wieder hergestellt werden können.

Art. 13 Übergangsbestimmung

Bereits bestehende Vereinbarungen mit den privaten Sicherheitsfirmen sind von den Transportunternehmen dahingehend zu prüfen, ob die private Sicherheitsfirma den Anforderungen von Artikel 8 genügt und ob Anpassungen erforderlich sind. In der Folge braucht es ab dem 1. Januar 2012 eine Bewilligung des BAV für die Übertragung von Schutzaufgaben an eine Sicherheitsfirma.

Art. 14 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die Verordnung auf den 2011 in Kraft zu setzen.